

• • •  
DARMSTADT  
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1  
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0  
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •  
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10  
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0  
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN . . .  
HATZEL & . . .  
PARTNER . . .

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater GbR

[kanzlei@ghpartner.de](mailto:kanzlei@ghpartner.de) · [www.ghpartner.de](http://www.ghpartner.de)

---

## Information zur steuerlichen Behandlung von Spenden

---

Im Januar 2005

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Die Menschen in Südost-Asien sind durch das Seebeben am zweiten Weihnachtsfeiertag auf die Hilfsbereitschaft aus der ganzen Welt dringend angewiesen.

Wie Sie Ihre Spende steuerlich geltend machen können und was Sie dabei beachten sollten, zeigt Ihnen diese Information.

Spenden können bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen Ihre Steuerlast senken. Ein Steuerpflichtiger, der mit seinen Einkünften beispielsweise dem Spitzensteuersatz des Jahres 2005 in Höhe von 42 Prozent unterliegt, erhält im Fall der steuerlichen Anerkennung einer Spende von 100 Euro eine Steuerminderung von 42 Euro. Die Steuerentlastung ist von Ihrem Steuersatz und der Höhe der Spende abhängig. Zudem sind Spenden auch nur in begrenzter Höhe abzugsfähig.

### 1. Allgemeine Informationen zu Spenden

#### Was ist unter einer Spende zu verstehen ?

Eine Spende ist eine freiwillige und unentgeltliche Zuwendung zur Förderung bestimmter gemeinnütziger Zwecke. Hierzu gehört auch die Unterstützung in Katastrophenfällen. Voraussetzung für eine Spende ist stets, dass eine Ausgabebetätigt wurde, durch die der Geber wirtschaftlich belastet ist und die ohne Gegenleistung erfolgt.

#### Wer kann eine Spende empfangen ?

Als steuerlich anerkannte Spendenempfänger kommen in Betracht:

- Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder deren Dienststellen (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Hochschulen)
- gemeinnützige Körperschaften; hierbei handelt es sich um gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Stiftungen oder gemeinnützige GmbHs

Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Spendenempfänger jeweils um eine inländische Institution handelt.

Im Grundsatz keine steuerlich absetzbaren Spenden liegen dagegen vor, wenn bestimmte Zuwendungen direkt an natürliche Personen vergeben werden, da diese nicht spendenempfangsberechtigt sind. Außerdem können gemeinnützige Körperschaften Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) nur für solche steuerbegünstigten Zwecke ausstellen, die sie nach ihrer Satzung fördern.

Beispielsweise könnte ein Sportverein, der nach seiner Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgt, keine Spendenbescheinigungen für die Hochwasseropfer in Südost-Asien ausstellen. Sofern eine gemeinnützige Körperschaft Zwecke fördert, die nicht ihren satzungsmäßigen Zwecken entsprechen, ist im Grundsatz deren Gemeinnützigkeit gefährdet. **Für die Unterstützung der Opfer der Seebeben-Katastrophe greift bis zum 30. Juni 2005 eine Ausnahme**

**regelung.** Nach dem BMF-Schreiben vom 14. Januar 2005 (IV C 4 – S 2223- 48/05) sind auch Spenden an eine Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgt (z.B. Sportverein, Bildungsverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), steuerbegünstigt, wenn sie der Hilfe für die Opfer des Seebebens zugeführt werden. In diesem Fall wird es beispielsweise auch Sportvereinen als Billigkeitsmaßnahme gestattet, Mittel für mildtätige Zwecke zu verwenden und entsprechende Spendenbescheinigungen auszustellen.

## 2. Welche Arten von Spenden sind möglich?

Am geläufigsten und zweckmäßigsten ist die Geldspende. Hier stellt der Spender dem Spendenempfänger einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung. Die Geldspende kann in bar, durch Überweisung oder per Scheck erfolgen.

Bei einer Sachspende stellt der Spender dem Spendenempfänger bestimmte Gegenstände, z.B. Kleider, Maschinen, Medikamente oder Ähnliches, zur Verfügung. Spenden aus dem Privatvermögen des Spenders sind dabei mit dem sog. gemeinen Wert, d.h. dem Marktwert, anzusetzen. Die gemeinnützige Körperschaft, die die Sachspende erhält, hat jedoch die Unterlagen, die zur Ermittlung des Werts der Sachspende herangezogen wurden, aufzubewahren. Unternehmer, die aus ihrem Betriebsvermögen spenden, können die Sachspenden dagegen auch mit dem Buchwert inklusive Umsatzsteuer ansetzen. Der Nachweis über den Wert der Spende muss vom Spender erbracht werden.

Kleiderspenden aus dem Privatvermögen stellen zwar eine begünstigte Sachspende dar. Bei gebrauchter Kleidung ist jedoch zweifelhaft, ob sie überhaupt einen Marktwert hat. Der Nachweis hierüber obliegt dem Steuerpflichtigen; er hat den Wert zu schätzen unter Berücksichtigung des Neupreises, des Zeitraums zwischen Anschaffung und Weggabe und dem tatsächlichen Erhaltungszustand.

## 3. In welcher Höhe werden Spenden anerkannt?

Spenden können vom Spender in dem Jahr, in dem sie getätigt wurden, in bestimmtem Umfang als Sonderausgaben geltend gemacht werden, § 10b EStG. Sie mindern damit bei natürlichen Personen die Einkommensteuer- und bei Körperschaften die Körperschaftsteuerbelastung. Grundsätzlich dürfen Spenden maximal bis zur

Höhe von fünf Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist grundsätzlich die Summe aller Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Bei Steuerpflichtigen, die nur Lohn- oder Gehaltseinkünfte aus ihrer nichtselbständigen Tätigkeit haben, errechnet sich dieser Betrag z.B. aus der Differenz ihres Jahresbruttogehaltes abzüglich ihrer Werbungskosten und eines eventuellen Altersentlastungsbetrages bzw. Entlastungsbetrages für Alleinerziehende.

Hat ein Steuerpflichtiger z.B. in 2004 einen Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von insgesamt 50.000 Euro, kann er Spenden bis zu einem Betrag von 2.500 Euro steuerlich geltend machen.

Zu beachten ist, dass sich dieser Betrag bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten nicht verdoppelt. Haben demnach die Eheleute gemeinsam Einkünfte in Höhe von 50.000 Euro, können sie ebenfalls nur Spenden bis zu 2.500 Euro steuerlich geltend machen.

Bei Spenden zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke erhöht sich der Abzugssatz um weitere fünf Prozent und beträgt danach insgesamt zehn Prozent. Darüber hinausgehende Spenden können steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn diese im Rahmen der so genannten Großspendenregelung oder der besonderen Vergünstigungsregelungen für Stiftungen erfolgen.

Bei der Unterstützung der Flutopfer wird es sich regelmäßig um mildtätige Zwecke handeln. Insofern können Spenden bis zur Höhe von zehn Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte geltend gemacht werden.

Spender mit sog. Gewinneinkünften, d.h. mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft, können alternativ zwei Tausendstel der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter geltend machen. Somit werden die Spenden auch bei geringen Gewinnen oder gar bei Verlusten berücksichtigt.

### Großspendenregelung

Eine Sonderregelung enthält das Einkommenssteuergesetz für Großspenden. Darunter sind Einzelspenden von mindestens 25.565 EUR; (Geld- oder Sachspende) zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke zu verstehen. Überschreitet eine solche Spende die Spendenhöchstsätze im Zuwendungsjahr, ist sie

denhöchstsätze im Zuwendungsjahr, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im vorangegangenen und in den 5 folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. Auf Antrag kann auf den Spendenrücktrag zugunsten des Vortrags ganz oder teilweise verzichtet werden

#### 4. Wie muss die Spende nachgewiesen werden?

##### Grundsatz

Die steuerliche Berücksichtigung von Spenden als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung setzt grundsätzlich die Vorlage eines ordnungsgemäßen Zuwendungsnachweises beim zuständigen Finanzamt voraus, § 50 Abs. 1 EStDV. Der Zuwendungsnachweis ist nach einem von der Finanzverwaltung **vorgegebenen Muster** durch den Spendenempfänger auszustellen.

Entsprechen die vom Spendenempfänger ausgestellten Bescheinigungen nicht diesem Muster, werden die Spenden vom Finanzamt nicht zum Sonderausgabenabzug zugelassen. Um eine solche Spendenbescheinigung zu erhalten, sollte der Spender auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck seine vollständige Adresse eintragen. Dann ist es dem Spendenempfänger möglich, eine entsprechende Spendenbescheinigung zu verschicken. Erhält der Spender daraufhin keine Spendenbescheinigung, kann er beim Spendenempfänger um die Übersendung derselben bitten. Bei vielen Spendenempfängern kann dies beispielsweise unbürokratisch per Telefonanruf oder per Mail erfolgen.

##### Ausnahmen

Auf die strengen Anforderungen des Zuwendungsnachweises wird zum einen bei den sog. **Kleinbetragsspenden** und zum anderen unter bestimmten Voraussetzungen bei **Katastrophenfällen** verzichtet.

Bei Vorliegen der unten stehenden Voraussetzungen ist es ausreichend, wenn im Rahmen der Steuererklärung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts vorgelegt wird, über das die Spende getätigt wurde.

##### a) Kleinbetragsspende

Bei einer Spende bis maximal 100 Euro genügt als Zuwendungsnachweis der **Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank** (Überweisungsträger, Kontoauszug), § 50 Abs. 2

Satz 1 Nr. 2 EStDV, wenn:

- der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle (z.B. Gemeinde, Universität) ist oder
- der Empfänger eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist.

Dies sind z.B. Vereine, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer sowohl des Empfängers als auch des Auftraggebers sowie der Buchungstag und die Höhe des überwiesenen Betrages ersichtlich sein, § 50 Abs. 2 Satz 2 EStDV.

Im Fall des Online-Bankings sollte daran gedacht werden, sich die Auftragsbestätigung als Nachweis auszudrucken und diese gemeinsam mit dem Kontoauszug, aus dem die Abbuchung der Spende ersichtlich ist, dem Finanzamt als Nachweis vorzulegen.

Zusätzlich ist noch erforderlich, dass die Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht auf einem vom Spendenempfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist. Dies kann z.B. auf einem von der Körperschaft vorbereiteten Überweisungsträger geschehen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Finanzverwaltung **Überweisungsdurchschläge**, auch wenn diese von der Bank abgestempelt wurden, **nicht** immer als vereinfachten Zuwendungsnachweis anerkennt, sondern als Nachweis auch die Kontobelastung benötigt.

##### b) Katastrophenfälle

Die zweite Ausnahme besteht, wenn die Zuwendung zur Linderung der Not in Katastrophenfällen dient, § 50 Abs. 2 Nr. 1 EStDV.

Zuwendungen, die innerhalb einer bestimmten, von der **Finanzverwaltung vorgegebenen Frist** auf einem für den Katastrophenfall eingerichteten Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege eingezahlt werden, unterliegen ebenfalls einem vereinfachten Zuwendungsnachweis. Hierzu muss zudem eine **Sonderermächtigung der obersten Finanzbehörden der Länder** im Einvernehmen mit dem BMF vorlie-

gen.

Nach einer Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 06.01.2005 erklärte Finanzminister Karlheinz Weimar, dass auch hessische Finanzämter vereinfachte Zuwendungsnachweise für Flutopferspenden akzeptieren.

Die Mitteilung geben wir hier im Wortlaut wieder, kann aber auch unter [www.hmdf.hessen.de](http://www.hmdf.hessen.de) nachgelesen werden.

#### Wortlaut der Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 6. Januar 2005

„Der Hessische Finanzminister Karlheinz Weimar erklärte, auch die hessischen Finanzämter würden selbstverständlich vereinfachte Zuwendungsnachweise für Zuwendungen aufgrund der Flutkatastrophe in Asien akzeptieren.

„Wir dürfen die überaus große Hilfsbereitschaft der Bevölkerung für die Flutopfer in Asien nicht durch bürokratische Hürden behindern. Aus diesem Grund werden für diese Spenden als vereinfachte Nachweise auch Bareinzahlungsbelege oder die Buchungsbestätigungen eines Kreditinstitutes akzeptiert“, erläuterte Weimar.

Auf der Grundlage des Katastrophenerlasses des Bundesfinanzministeriums gelte diese Regelung für alle Einzahlungen, die bis zum 30.06.2005 auf ein entsprechendes Konto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen unter dem Stichwort „Seebeben-Katastrophe, Seebeben o.ä.“ geleistet würden.

Weitere Vereinfachungen würden in Kürze folgen.“

#### Zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Flutkatastrophe erklärt das Bundesfinanzministerium in einem BMF-Schreiben vom 14. Januar 2005:

- Spenden zur Hilfe für die Opfer des Seebebens sind als Förderung mildtätiger Zwecke steuerbegünstigt. Es gilt ein vereinfachter Spendennachweis durch Einzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung, bei Online-Banking durch PC-Ausdruck, bei Einzahlung auf eines der dafür eingerichteten Sonderkonten.
- Auch Spenden an eine Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke ver-

folgt (z.B. Sportverein, Bildungsverein Kindergartenverein oder Brauchtumsverein), sind steuerbegünstigt, wenn sie der Hilfe für die Opfer des Seebebens zugeführt werden.

- Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) eines Unternehmens aus inländischem Betriebsvermögen an seebebenbeschädigte Unternehmen dürfen als Betriebsausgabe abgezogen werden.
- Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an vom Seebeben betroffene Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei.
- Arbeitslohnspenden zugunsten der Hilfe nach dem Seebeben mindern den steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Das komplette BMF-Schreiben finden Sie unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles>

## **5. Geltendmachung in der Steuererklärung**

Wurde die Spende noch in 2004 geleistet d.h. die Zahlung bzw. Abbuchung erfolgte noch in 2004, ist sie noch in die entsprechende Steuererklärung aufzunehmen. Die Spenden im Jahr 2005 sind in der ESt-Erklärung 2005 geltend zu machen.

## **6. Sonderfall Benefizveranstaltungen u.a.**

Häufig werden zugunsten der Opfer von Katastrophen Benefizveranstaltungen durchgeführt. Dafür erworbene Eintrittskarten sind jedoch nicht von der Steuer abziehbar. Entsprechendes gilt für Lose im Rahmen einer Wohlfahrts-Tombola oder den Aufwendungen für Sonderbriefmarken.

## **7. Fazit**

Die Menschen in der Region Süd-Ostasien sind auf die Hilfsbereitschaft aus der ganzen Welt dringend angewiesen. Spenden sind dringend nötig. Diese Übersicht sollte kurz darstellen, wie Ihre Spenden steuermindernd geltend zu machen sind.

*(Für die Vollständigkeit der Angaben bzw. für Änderungen nach Veröffentlichung dieses Merkblatts übernehmen wir keine Verantwortung. Alle Angaben erfolgen nach unserem besten Wissen.)*